

Satzung

der Offenen Ganztagschule am Schulzentrum Schönkirchen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schule im Augustental, Grund- und Regionalschule Schönkirchen, und die Gustav-Heinemann-Förderschule sind seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 als eine "Offene Ganztagschule" (OGTS) nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.
- (2) Die OGTS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen schulartgebundene und freie Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger.
- (3) Es wird eine grundsätzliche Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern für die Gruppenangebote festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei speziellen Förderangeboten, kann die vorgenannte Gruppengröße unterschritten werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der OGTS.
- (4) In den gesetzlichen Schulferien findet - mit Ausnahme in den gesetzlichen Weihnachtsferien - jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr eine Ferienbetreuung statt. In den gesetzlichen Weihnachtsferien findet eine Ferienbetreuung zu den vorgenannten Zeiten lediglich ab dem 2. Januar eines jeden Jahres statt. In der Zeit vom ersten Ferientag bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres bleibt die OGTS geschlossen. Die OGTS bleibt ferner an 2 Tagen zu Fortbildungszwecken geschlossen.
- (5) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGTS werden durch die Schulleiter/innen im Einvernehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin festgelegt. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS erhebt die Gemeinde Schönkirchen von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt nach § 4 dieser Satzung. Für die Betreuung in den Ferienzeiten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 2

Anmeldung

- (1) Das Angebot steht grundsätzlich lediglich den Schülerinnen und Schülern des Schulzentrums Schönkirchen zur Verfügung. Die Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGTS bindet die Schülerinnen und Schüler aber für die Dauer eines Monats.
- (2) Die Anmeldung zur OGTS erfolgt schriftlich von den Erziehungsberechtigten.

- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet
 - a) bei den nicht schulartgebundenen Angeboten der/die Leiter/in der OGTS,
 - b) ansonsten die betreffende Schulleitung.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer/innen diese Satzung sowie die darin festgelegten Entgelte an.
- (5) Zwischenzeitliche, im laufenden Monat bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Zuzüge und unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, möglich. Der nach § 4 Absatz 1 zu zahlende Elternbeitrag wird in diesen Fällen anteilig berechnet.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für den Besuch der OGTS ist jeweils mindestens für die Dauer eines Monats verbindlich. Soll das angemeldete Kind die OGTS nicht mehr besuchen, ist es spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich von der OGTS abzumelden. Erfolgt keine schriftliche Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils einen weiteren Monat.
- (2) Ein Kind kann zum Ersten des auf die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten folgenden Monats von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen, d. h. sie mindestens mit 2 Monatsentgelten in Rückstand sind und der Rückstand bereits einmal erfolglos gemahnt wurde,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. dreimal unentschuldigtd fehlt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternentgelt / Ermäßigung

- (1) Das monatliche Elternentgelt beträgt je Kind 40 €. Das vorgenannte Entgelt gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern.
Der Einzug der Elternentgelte erfolgt über ein Lastschriftverfahren.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Amtsverwaltung Schrevenborn wird das nach Absatz 1 zu zahlende Elternentgelt analog der Sozialstaffelregelung des Kreises Plön ermäßigt.
- (3) Die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist über den/die Leiter/in der OGTS anzumelden. Die Bedingungen zur Teilnahme am Mittagessen sowie der damit verbundenen Kosten werden separat geregelt.

§ 5 Gebührenpflicht / Fälligkeit / Vollstreckung


- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Elternentgelte nach § 4 dieser Satzung werden jeweils monatlich fällig. Die Beiträge werden jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat von den Konten der Erziehungsberechtigten abgerufen.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 11.10.2011

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister



Eckhard Jensen